

**Gesamtvertrag zur Regelung der
urheberrechtlichen Vergütungspflicht
gemäß §§ 54 ff. UrhG a.F.
für Mobiltelefone für die Zeit
vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007
(nachfolgend „Gesamtvertrag“)**

zwischen einerseits

1.) den in der **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)**, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rosenheimer Str. 11, 81667 München gesamthänderisch verbundenen Verwertungsgesellschaften

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bayreuther Str. 37-38, 10787 Berlin,

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf,

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, Marstallstraße 8, 80539 München,

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, Brienner Str. 9, 80333 München,

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Weberstraße 61, 53113 Bonn,

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Brienner Straße 26, 80333 München,

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Beichstraße 8, 80802 München,

Verwertungsgesellschaft Wort, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Untere Weidenstraße 5, 81543 München,

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin **GEMA** Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, diese gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Lorenzo Colombini und Georg Oeller, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend **ZPÜ** genannt -

2.) **Verwertungsgesellschaft Wort**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans Peter Bleuel, Rainer Just, Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, Eckhard Kloos und Dr. Robert Staats, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- nachstehend **VG Wort** genannt -

3.) **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frauke Ancker, Jobst Christian Oetzmann, Dr. Urban Pappi und Werner Schaub, Weberstraße 61, 53113 Bonn

- nachstehend **VG Bild-Kunst** genannt -

- die Parteien zu 1.) bis 3.) nachstehend **Verwertungsgesellschaften** genannt -

und andererseits dem

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom), Albrechtstr. 10 A, 10117 Berlin-Mitte, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder

- nachstehend **Bitkom** genannt -

Präambel

Mit diesem Gesamtvertrag wird eine Regelung für Auskunfts- und Vergütungspflichten nach den § 54 ff. UrhG für Mobiltelefone im Sinne der Definition dieses Vertrages für einen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Vergangenheit liegenden und seit mehr als 9 Jahren abgeschlossenen Zeitraum getroffen.

Aus diesem Grund

- (1) weichen die Regelungen dieses Gesamtvertrages an verschiedenen Stellen von den Regelungen des Gesamtvertrages ab, den die Parteien bereits zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß den § 54 ff. UrhG für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 01.01.2008 geschlossen haben. Dies gilt insbesondere für diejenigen Regelungen des für die Zeit ab dem 01.01.2008 geschlossenen Gesamtvertrages, die auf die laufende Abwicklung der Auskunfts- und Vergütungspflichten nach den § 54 ff. UrhG zugeschnitten sind, wie insbesondere die Informationspflichten der Verwertungsgesellschaften.
- (2) regelt dieser Gesamtvertrag die Auskunfts- und Vergütungspflichten nach den § 54 ff. UrhG für Mobiltelefone im Sinne der Definition dieses Vertrages für den von ihm erfassten Zeitraum abschließend und endgültig. Seine Regelungen werden durch etwaige künftige Änderungen der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung nicht mehr berührt.
- (3) ist eine Differenzierung bei der Abwicklung der Auskunfts- und Vergütungspflicht gemäß den § 54 ff. UrhG zwischen Verbraucher- und Business-Mobiltelefonen im Rahmen dieses Gesamtvertrages nicht mehr möglich und deshalb unterblieben. Dieser Differenzierung ist jedoch in pauschaler Weise bei der Festsetzung der Vergütungssätze Rechnung getragen worden.

Ein Präjudiz für die Verhandlung künftiger Gesamtverträge und die Auslegung bestehender Gesamtverträge der Parteien ist damit nicht verbunden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Regelung der Vergütungspflicht und weiterer Pflichten der diesem Gesamtvertrag gemäß nachstehendem § 2 beitretenden Mitglieder des Bitkom (nachfolgend „Gesamtvertragsmitglieder“) für die in der **Anlage 1** definierten Produkte (nachfolgend „Vertragsprodukte“) nach den §§ 54 ff. des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (nachfolgend „UrhG“) für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007, für den die Verwertungsgesellschaften Vergütungen fordern (nachfolgend „Vertragszeitraum“).

(2) Die **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil des Gesamtvertrages.

(3) Die Regelungen dieses Gesamtvertrages, insbesondere bezüglich der Vergütungssätze dem Grunde und der Höhe nach, entfalten keine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Geräte und Speichermedien. Auch zukünftige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien über den Abschluss von Gesamtverträgen oder die Auslegung bestehender Gesamtverträge der Vertragsparteien werden durch diesen Vertrag nicht präjudiziert.

(4) Mit der Zahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung gelten die Gesamtvertragsmitglieder für den jeweiligen Zeitraum, für den bezahlt wird, sämtliche Ansprüche gemäß § 54 Abs. 1 UrhG bezüglich der Vertragsprodukte ab. Mit der Erfüllung der sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Auskunft- und Meldepflichten erfüllen die Gesamtvertragsmitglieder für den Zeitraum, auf den sich die Auskünfte und Meldungen beziehen, alle ihre Pflichten bezüglich der Vertragsprodukte gemäß §§ 54 lit. f) und 54 lit. g) UrhG.

(5) Die Verwertungsgesellschaften stellen klar, dass sie gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007 in Bezug auf Mobiltelefone nur Ansprüche für Vertragsprodukte geltend machen, und nicht auch für solche Mobiltelefone, die darüber hinaus von der weitergehenden Definition erfasst werden, die die Verwertungsgesellschaften der Geltendmachung ihrer Ansprüche für Mobiltelefone für diesen Zeitraum bislang zugrunde gelegt haben.

§ 2

Beitritt / Austritt der Gesamtvertragsmitglieder

(1) Bitkom-Mitglieder, die im Sinne der §§ 54 ff. UrhG Importeure oder Hersteller von Vertragsprodukten sind und solche, die mit der ZPÜ eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 7 lit. b) schließen, haben das Recht, diesem Gesamtvertrag bis zum 30. Juni 2017 beizutreten. Voraussetzung für den Beitritt von Herstellern mit Sitz im Ausland ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung der jeweiligen Hersteller mit der ZPÜ, die das Gesamtschuldverhältnis regelt, das zwischen dem Hersteller und den Importeuren der Vertragsprodukte besteht. Der Beitritt kann auf einzelne Marken der Vertragsprodukte beschränkt werden.

(2) Dieser Gesamtvertrag wird für ein beitretendes Bitkom-Mitglied für den gesamten Vertragszeitraum wirksam.

(3) Der Beitritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der ZPÜ unter Verwendung des als **Anlage 2** beigefügten Musters zu erfolgen. Für die Wahrung der in Abs. 1 genannten Frist ist der Zugang der Erklärung bei der ZPÜ maßgebend. Die ZPÜ wird den Beitritt gegenüber dem Bit-

kom-Mitglied bestätigen und Bitkom über die Beitritte seiner Mitgliedsunternehmen schriftlich oder per E-Mail informieren.

§ 3 Vergütung

(1) Für die Vertragsprodukte wird eine Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG von EUR 1,0125 pro Stück vereinbart.

(2) Auf den vorstehenden Vergütungssatz gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20%, so dass sich für Gesamtvertragsmitglieder eine Vergütung von EUR 0,81 pro Stück ergibt.

(3) Die Verwertungsgesellschaften werden unmittelbar nach Vertragsschluss einen Tarif für Mobiltelefone für die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007 veröffentlichen.

(4) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Derzeit beträgt die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 7%.

(5) Die ZPÜ übernimmt auch für die Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild-Kunst das Inkasso der Vergütung für die Vertragsprodukte. Die Gesamtvertragsmitglieder sind insoweit ausschließlich der ZPÜ zur Zahlung verpflichtet. Die Aufteilung der Vergütungseinnahmen zwischen den Verwertungsgesellschaften sowie zwischen den Gesellschaftern der ZPÜ ist unabhängig davon, ob diese ihre Ansprüche bezüglich der Vertragsprodukte der ZPÜ vollständig, teilweise oder noch nicht zur Geltendmachung übertragen haben, Angelegenheit der Verwertungsgesellschaften bzw. der Gesellschafter der ZPÜ. Die ZPÜ sowie die VG WORT und die VG Bild-Kunst erheben für die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertragsmitglieder in Bezug auf die Vertragsprodukte nach §§ 54 ff. UrhG.

§ 3a Gleichbehandlung

(1) Sofern die Verwertungsgesellschaften für die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume Dritten innerhalb Deutschlands für die Vertragsprodukte niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen einräumen als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, sind sie gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern zur Gleichbehandlung für den gleichen Zeitraum verpflichtet, soweit nicht in Absatz 2 Abweichendes vereinbart wird.

(2) Sollten die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder die ordentlichen Gerichte entscheiden oder entschieden haben, dass für Mobiltelefone und die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen gelten, als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, so sind die Verwertungsgesellschaften für die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume zur Gleichbehandlung nicht verpflichtet, wenn sie diese Vergütungssätze oder Bedingungen Dritten einräumen, die diesem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind. Dritte sind alle Hersteller und Importeure von Mobiltelefonen, auch wenn sie nicht Partei einer Entscheidung im Sinne von Satz 1 sind.

§ 4

Entstehung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Vergütungsanspruchs

(1) Die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Ansprüche entstehen gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung durch das Gesamtvertragsmitglied gegenüber seinem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG – frühestens jedoch ab dem jeweils für sie maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesamtvertrages gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Bei Kommissionsware entsteht der Vergütungsanspruch erst bei Fakturierung durch den Kommissionär.

(3) Der Vergütungsanspruch besteht auch bei Lieferungen als Naturalrabatt und zwar mit dem Zeitpunkt der Auslieferung.

§ 5

Ausnahmen von der Vergütungspflicht

(1) Die Verwertungsgesellschaften und Bitkom sind sich darin einig, dass in folgenden Fällen eine Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder für die Vertragsprodukte nicht entsteht bzw. nachträglich entfällt:

a) Vertragsprodukte, die ein Gesamtvertragsmitglied nach Deutschland importiert oder in Deutschland hergestellt hat und die es an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Eigenexporte“);

b) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 4 entstanden ist und die durch Dritte an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert wurden, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im

Ausland („Drittexporte“). Für das Entfallen der Vergütungspflicht müssen zusätzlich die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

c) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 4 entstanden ist, die das Gesamtvertragsmitglied dann vom Abnehmer wieder zurückgenommen hat und die es dann an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland.

d) für Lieferungen, die in Deutschland nicht zum zollrechtlich/umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

e) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 4 entstanden ist und die das Gesamtvertragsmitglied im Rahmen der Gewährleistung bzw. Garantie oder im unverwendeten Zustand wieder zurückgenommen hat und sofern es sich nicht um einen vertragsgemäßen Austausch im Rahmen eines Miet- und / oder Leasingvertragsverhältnisses handelt („Retouren“). Die Vergütungspflicht für den zurückgenommenen Vertragsgegenstand entfällt nach Satz 1 nicht, wenn eine Ersatzlieferung erfolgt. Werden die zurückgenommenen Vertragsprodukte wieder in Verkehr gebracht, so entsteht die Vergütungspflicht erneut.

f) für nicht fakturierte Muster-, Demonstrations-, Testgeräte oder nicht fakturierte Ersatzlieferungen.

g) § 54 lit. b) UrhG bleibt unberührt.

h) Soweit sich weitere Fälle ergeben, in denen die Vergütungspflicht nach § 54 lit. c) UrhG nach Auffassung eines Gesamtvertragsmitglieds entfallen soll, werden sich das jeweilige Gesamtvertragsmitglied und die ZPÜ um eine einvernehmliche Regelung dieser Fälle bemühen.

(2) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit. b) entfällt die Vergütungspflicht nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass konkrete Übereinstimmung besteht zwischen den Produkten, die der Dritte exportiert hat und denjenigen, über die es nach § 7 dieses Gesamtvertrages Auskunft erteilt hat.

b) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass die gelieferten Produkte durch den Dritten exportiert wurden. Geeignete Nachweise sind Exportpapiere oder wahlweise eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, die eine Identifikation der exportierten Vertragsprodukte nach Art und Stückzahl zweifelsfrei ermöglichen.

c) Die ZPÜ ist berechtigt, die Übersendung der vorstehend unter lit. a) und lit. b) genannten Nachweise zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 7 Abs. 10, 11 und 12 dieses Gesamtvertrages bleibt unberührt.

d) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs bei Drittexport kann nur durch das Gesamtvertragsmitglied geltend gemacht werden, das die Vergütung für die durch den Dritten exportierten Produkte entrichtet hat, auch wenn der Exporteur einen eigenen Rückerstattungsanspruch gegenüber seinem Lieferanten hat. Direkte Erstattungen an nachgelagerte Handelsstufen durch die Verwertungsgesellschaften sind ausgeschlossen.

e) Die Gesamtvertragsmitglieder können die Rückerstattungsansprüche aus Drittexporten im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte nach § 7 mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verrechnen. Wenn eine Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, erfolgt eine Rückerstattung binnen 30 Tagen.

f) Die Verwertungsgesellschaften und Bitkom werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie das vorstehende Verfahren der Rückerstattung erleichtert werden kann, insbesondere durch direkte Rückerstattungen an die Exporteure.

(3) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit c) gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte

Eine Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen möglich. Bei etwaigen Unklarheiten oder Lücken dieser Regelung ist im Rahmen der Auslegung dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Verwertungsgesellschaften durch eine Pflichtenübernahme nicht schlechter gestellt werden dürfen, als sie ohne diese Pflichtenübernahme stünden, es sei denn, die ZPÜ hat einer solchen Schlechterstellung ausdrücklich zugestimmt.

(1) Gesamtvertragsmitglieder, die Vertragsprodukte von einem Gesamtvertragsmitglied erwerben, das als Importeur zur Erfüllung der sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten für diese Vertragsprodukte verpflichtet wäre, sind berechtigt, nach Maßgabe der Absätze (2) bis (7) diese Pflichten für die erworbenen Vertragsprodukte für eine oder mehrere Abrechnungsperioden zu übernehmen.

(2) Durch die Übernahme nach Absatz 1 wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, von seinen Pflichten aus diesem Vertrag befreit, wenn die ZPÜ einer befreienden Übernahme

zugestimmt hat, oder wenn die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Die ZPÜ ist nicht verpflichtet, einer befreienden Übernahme zuzustimmen und ist berechtigt, eine bereits erteilte Zustimmung zu einer befreienden Übernahme jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Übernehmer und gegenüber dem primär verpflichteten Unternehmen zu widerrufen. Ein Widerruf der Zustimmung hat auf die Übernahme im Übrigen keine Auswirkungen.

(3) Durch eine Übernahme nach Absatz 1 findet dieser Vertrag für den Übernehmer bei Zugang der Anzeige der Übernahme bei der ZPÜ innerhalb von zwei Monaten nach Zustandekommen dieses Gesamtvertrages mit Wirkung für die Abrechnungsperioden Anwendung, die in der Übernahmeanzeige angegeben werden. Der Übernehmer ist verpflichtet, sämtliche sich aus dem Gesamtvertrag für das primär verpflichtete Unternehmen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(4) Die Übernahme nach Absatz 1 erfolgt unter Verwendung des als **Anlage 3** beigefügten Musters. Werden die Verpflichtungen für mehrere Importeure übernommen, so ist die Übernahme für jeden Importeur gesondert zu erklären. Die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Übernehmer gegenüber der ZPÜ lässt das Innenverhältnis zwischen dem Übernehmer und dem primär verpflichteten Gesamtvertragsmitglied unberührt.

(5) Die ZPÜ wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen auf Verlangen unverzüglich informieren, ob das übernehmende Gesamtvertragsmitglied die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(6) Die ZPÜ wird den Bitkom über Übernahmen nach Absatz 1 schriftlich informieren, soweit sie Mitglieder des Verbandes betreffen.

(7) Die ZPÜ ist über den in Absatz 1 geregelten Fall hinaus berechtigt, folgende Pflichtenübernahmen zu vereinbaren:

- a) Die ZPÜ ist berechtigt, mit Unternehmen, die Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 AktG eines Mobiltelefon-Herstellers sind, zu vereinbaren, dass diese für eine oder mehrere Abrechnungsperioden für die Mobiltelefon-Marke(n) dieses Herstellers die Verpflichtungen derjenigen Importeure übernehmen können, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die ZPÜ wird den Bitkom über Übernahmen und deren Beendigung schriftlich informieren.
- b) Die ZPÜ ist berechtigt, mit einzelnen Bitkom-Mitgliedern eine Vereinbarung zu schließen, nach der diese für Importeure von Mobiltelefonen einer bestimmten Marke die sich aus den §§ 54 ff. ergebenden Pflichten von Importeuren nach Maßgabe derjenigen Regelungen erfüllen, die sich für Importeure und Hersteller von Mobiltelefonen aus diesem Gesamtvertrag ergeben. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Bitkom-Mitglied hat dem Gesamtvertrag nach Abschluss der Vereinbarung beizutreten.

- c) Für Pflichtenübernahmen nach § 6 Abs. 7 lit. a und b gilt zusätzlich Folgendes: Der Übernehmer ist verpflichtet, vor Abschluss der Pflichtenübernahme die primär Verpflichteten über die beabsichtigte Pflichtenübernahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, der Pflichtenübernahme zu widersprechen.

§ 7

Auskunfts- und Meldepflicht, Zahlungsweise und Fälligkeit

Für die vom Gesamtvertragsmitglied im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 erstmals fakturierten Vertragsprodukte gilt folgendes Auskunfts- und Zahlungsverfahren:

- (1) Die Auskünfte sind bis zum 15. August 2017 jeweils gesondert für die einzelnen Kalenderjahre (Abrechnungsperioden) zu erteilen. Die Gesamtvertragsmitglieder werden die Auskunft nur nach der Struktur des als **Anlage 4** beigefügten Musters erteilen.

Für Zeiträume, für die keine Vertragsprodukte zu vergüten sind, sind Nullauskünfte zu erteilen.

Werden die Auskünfte nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist erteilt, so entfällt der Gesamtvertragsnachlass für diejenigen Abrechnungsperioden, für die keine Auskunft erteilt ist. Dies gilt nicht in Fällen der höheren Gewalt oder wenn die Zahlung spätestens bis zu dem in Absatz 3 genannten Fälligkeitstermin erfolgt.

- (2) Die ZPÜ stellt innerhalb von fünf Wochen nach Erhalt der Auskünfte Rechnungen.

- (3) Die Rechnungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) Die Rechnungen sind bis zum 31. Oktober 2017 zur Zahlung fällig.

- b) Wird eine Rechnung erst nach Ablauf der in Abs. 2 geregelten Frist (d.h. nach dem 19. September 2017) gestellt, weil die Auskunft nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist erteilt worden ist, so bleibt es bei der Fälligkeit gemäß vorstehendem lit. a).

- c) Wird eine Rechnung erst nach Ablauf der in Abs. 2 geregelten Frist (d.h. nach dem 19. September 2017) gestellt, weil die ZPÜ die Rechnungen nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten 5-Wochen-Frist erstellt hat, so verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt nach vorstehendem lit. a) um den Zeitraum, um den die ZPÜ die 5-Wochen-Frist überschritten hat.

- (4) Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

(5) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 bereits Auskünfte für die Vertragsprodukte erteilt hat, sind die Auskünfte erneut zu erteilen.

(6) Soweit die ZPÜ für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 für Vertragsprodukte bereits Rechnungen gestellt hat, wird die ZPÜ diese Rechnungen stornieren.

(7) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 bereits Vergütungen für Vertragsprodukte an die ZPÜ bezahlt hat, werden diese Zahlungen mit den nach diesem Gesamtvertrag bestehenden Vergütungsforderungen der Verwertungsgesellschaften verrechnet. Soweit nach dieser Verrechnung noch ein Guthaben zugunsten eines Gesamtvertragsmitglieds bestehen sollte, erfolgt eine Rückerstattung binnen eines Monats.

(8) Mögliche Zinsansprüche für Forderungen der Verwertungsgesellschaften auf Vergütungen für Vertragsprodukte für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 werden nicht geltend gemacht. Entsprechendes gilt für etwaige Rückerstattungsansprüche von Gesamtvertragsmitgliedern.

(9) Hat ein Gesamtvertragsmitglied Vertragsprodukte in dem Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 in Deutschland bezogen, sind insoweit innerhalb der in Abs. 1 geregelten Frist Händlerauskünfte nach § 54 lit. g) Abs. 1 Satz 2 UrhG über Art und Stückzahl unter Angabe der Bezugsquelle zu erteilen. Diese gelten als rechtzeitige Händlerauskünfte im Sinne des § 54 lit. b) Nr. 2 UrhG.

(10) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, weisen die Richtigkeit der Auskünfte für diesen Zeitraum wie folgt nach:

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Mobiltelefonen, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr angegeben hat, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum sowie Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Mobiltelefone mit.

Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

Die Mitteilung der Daten erfolgt sechs Monate nach Erteilung der Auskünfte gemäß Abs. 1. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so entfällt für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 der Gesamtvertragsnachlass für diejenigen Kalenderjahre, für die keine Daten übermittelt wurden.

Die ZPÜ ist berechtigt, vom Gesamtvertragsmitglied die Vorlage von Kopien der Rechnungen aus dem Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 zu verlangen. Das Verlangen kann mehrfach ge-

stellt werden, letztmals jedoch am 31.12.2018. Dieses Recht wird durch die Beendigung des Gesamtvertrages oder des durch Beitritt zum Gesamtvertrag entstandenen Vertragsverhältnisses nicht berührt.

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu wenig angegebenen Mobiltelefone der Gesamtnachlass. Beträgt die Anzahl der Mobiltelefone, die zu wenig angegeben wurden, mehr als 10% der in der Auskunft gemäß Abs. 1 für den vom Beitritt erfassten Zeitraum insgesamt angegebenen Mobiltelefone, so entfällt der Gesamtnachlass für die Mobiltelefone für den Zeitraum insgesamt.

Das Gesamtvertragsmitglied ist jedoch auch berechtigt, die Richtigkeit der Auskünfte für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Die Bescheinigung ist 6 Monate nach Erteilung der Auskünfte gemäß Abs. 1 vorzulegen.

(11) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, sind verpflichtet, die Richtigkeit der Auskünfte gemäß Abs. 1 durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, sind verpflichtet, diesen Nachweis durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu erbringen. Die Bescheinigung ist sechs Monate nach Erteilung der Auskünfte gemäß Abs. 1 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Bescheinigung eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bescheinigung übermittelt, so entfällt der Gesamtnachlass für diejenigen Kalenderjahre, für die keine Bescheinigung übermittelt wurde.

(12) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer gemäß Abs. 10 oder Abs. 11 vorgelegten Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers hat die ZPÜ das Recht, die Auskünfte des Gesamtvertragsmitglieds durch einen von ihr benannten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Die ZPÜ wird die Überprüfung mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und mit dem betroffenen Gesamtvertragsmitglied abstimmen. Die Kosten der Prüfung trägt das Gesamtvertragsmitglied, falls die Überprüfung eine Differenz von 3% gegenüber der Auskunft zulasten der ZPÜ ergibt. Ergibt die Prüfung eine Nachforderung, so entfällt für die von der Nachforderung erfassten Vertragsprodukte der Gesamtnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der in Absatz 1 Satz 1 jeweils genannten Auskunftsfristen gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

(13) Wird die nach Abs. 1 erteilte Auskunft von einem Gesamtvertragsmitglied nachträglich korrigiert und ergeben sich hieraus Nachzahlungsansprüche der Verwertungsgesellschaften, so sind die Nachzahlungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach Abs. 3 lit. a) und dem Zahlungseingang zu verzinsen. In Abweichung zu Abs. 4 beträgt der Zinssatz die Hälfte des sich gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB ergebenden Zinssatzes. Erfolgt die Korrektur auf Veranlassung der ZPÜ, z.B. aufgrund einer Nachfrage oder einer Prüfung nach Abs. 10, 11 oder 12, so erfolgt die Verzinsung gemäß Abs. 4. Zusätzlich entfällt bei einer Korrektur auf Veranlassung der ZPÜ in Abweichung zu Abs. 1 der Gesamtvertragsnachlass für die von der korrigierten Auskunft umfassten Vertragsprodukte, wenn die nachgemeldete Stückzahl der jeweiligen Vertragsprodukte mehr als 3% der ursprünglich gemeldeten Stückzahl der Vertragsprodukte ausmacht.

§ 8

Unterstützung durch den Bitkom

Bitkom unterstützt die Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung dieses Vertrages dadurch, dass

(1) Bitkom die Gesamtvertragsmitglieder anhält, ihren vertraglichen Pflichten fristgerecht nachzukommen, und dazu insbesondere die Gesamtvertragsmitglieder an die Einhaltung der in diesem Gesamtvertrag geregelten Fristen erinnert.

(2) Bitkom die Bitkom-Mitglieder über ihre weiteren Verpflichtungen nach dem UrhG, insbesondere über die Erteilung von Auskünften über den Bezug von vergütungspflichtigen Produkten im Inland unter Benennung der Bezugsquelle (Händlerauskünfte) aufklärt und die Bitkom-Mitglieder anhält, diesen Pflichten fristgerecht nachzukommen.

(3) Bitkom die Erfüllung der Aufgaben der Verwertungsgesellschaften und die Umsetzung des Gesamtvertrages durch Aufklärung in geeigneter Form erleichtert.

(4) Die Verwertungsgesellschaften und Bitkom werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften effizienter ausgestaltet werden können.

§ 9

Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder

Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, gegenüber der ZPÜ Händlerauskünfte für die Vertragsprodukte gemäß § 54 lit. g) Abs. 1 UrhG zu erteilen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Pflichten der Verwertungsgesellschaften

(1) Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, den Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG für die Vertragsprodukte umfassend auch gegenüber nicht durch diesen Gesamtvertrag gebundenen Herstellern und Importeuren geltend zu machen, soweit die Ansprüche gegenüber solchen Unternehmen bereits gegen den Eintritt der Verjährung gesichert worden sind.

(2) Die ZPÜ wird Bitkom für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ testierte Höhe der Zahlungseingänge unter Angabe der zugrunde liegenden Stückzahlen, die die ZPÜ jeweils insgesamt von allen Gesamtvertragsmitgliedern und allen Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern für ein Kalenderjahr für Mobiltelefone, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern erhalten hat.
- b) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ testierte Gesamtmenge der Stückzahlen für ein Kalenderjahr für Mobiltelefone, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern, welche sich aus den Meldungen und Auskünften für die Vertragsprodukte ergibt.
- c) Liste der Gesamtvertragsmitglieder, die an die ZPÜ Meldungen oder Auskünfte für die Vertragsprodukte erteilt oder Zahlungen für diese entrichtet haben, soweit diese bis zum 31. Dezember 2017 vorliegen.

Die Zurverfügungstellung dieser Informationen erfolgt bis zum 28. Februar 2018.

(3) Die Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit betreffend aller aus der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen und Daten bezüglich einzelner Gesamtvertragsmitglieder verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind. Sie werden ihre mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter entsprechend verpflichten sowie bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auch dazu, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und werden sie regelmäßig entsprechend schulen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Auskunftersuchen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere für behördliche Auskunftsverlangen.

(4) Die Verwertungsgesellschaften versichern, dass sie beim Inkasso für die Vertragsprodukte nach § 54 Abs. 1 UrhG die Ansprüche aller in der ZPÜ verbundenen Berechtigten vertreten und dass die ZPÜ gemeinsame Empfangsstelle im Sinne des § 54 lit. h) Abs. 3 UrhG für alle Auskünfte und Meldungen in Bezug auf die Vertragsprodukte ist.

Die Verwertungsgesellschaften stellen die Gesamtvertragsmitglieder von Ansprüchen Dritter auf die Zahlung von Vergütungen für die Vertragsprodukte nach dem UrhG frei, soweit sich diese Ansprüche auf die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume beziehen. Soweit materiell- und prozessrechtlich möglich, erfolgt die Freistellung durch Übernahme der Verpflichtung im Außenverhältnis. Soweit dies nicht möglich ist, umfasst die Freistellung auch die Übernahme der für die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche notwendigen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten nach RVG. Rechtsanwaltskosten, die über das sich nach RVG ergebende Maß hinausgehen, werden übernommen, wenn und soweit der Rechtsanwalt von der ZPÜ bestimmt und beauftragt werden kann. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich ferner zur Kooperation und Bereitstellung aller erforderlichen Informationen bei der Rechtsverteidigung.

§ 11

Erledigung anhängiger Einzelverfahren

(1) Die Verwertungsgesellschaften und die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, etwaige Verfahren vor der Schiedsstelle oder den ordentlichen Gerichten wegen Ansprüchen nach den §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone insoweit, als sie die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 betreffen, innerhalb von sechs Wochen nach Beitritt des jeweiligen Gesamtvertragsmitglieds übereinstimmend für erledigt zu erklären, und zwar sowohl hinsichtlich von Ansprüchen für Vertragsprodukte als auch hinsichtlich von Ansprüchen für solche Mobiltelefone, die darüber hinaus von der weitergehenden Definition erfasst werden, die die Verwertungsgesellschaften der Geltendmachung ihrer Ansprüche für Mobiltelefone für diesen Zeitraum bislang zugrunde gelegt haben, als auch hinsichtlich etwaiger von diesen Verfahren erfasster Ansprüche für den Mobiltelefonen beigepackte Speicherkarten. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens werden zwischen beiden Parteien geteilt, ihre eigenen Kosten trägt jede Partei selbst (Kostenaufhebung).

(2) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied Ansprüche der Verwertungsgesellschaften für Vertragsprodukte erfüllt, die Gegenstand eines Verfahrens der Verwertungsgesellschaften mit einem Unternehmen sind, das diesem Gesamtvertrag nicht beigetreten ist, verpflichtet sich das Gesamtvertragsmitglied, dafür Sorge zu tragen, dass auch dieses Verfahren bei Kostenaufhebung übereinstimmend für erledigt erklärt wird. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, verpflichten sich die Gesamtvertragsmitglieder, die Verwertungsgesellschaften in diesen Verfahren von Kosten freizustellen, die zu Lasten der Verwertungsgesellschaften vom Grundsatz der Kostenaufhebung abweichen.

§ 12

Haftungsausschluss des Bitkom

(1) Bitkom steht nicht dafür ein, dass die Bitkom-Mitglieder von dem in § 2 Abs. 1 dieses Gesamtvertrages bestimmten Recht zum Beitritt Gebrauch machen.

(2) Bitkom steht nicht dafür ein, dass die Gesamtvertragsmitglieder ihre aus diesem Gesamtvertrag resultierenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

(3) Bitkom ist nicht verpflichtet, Informationen der Gesamtvertragsmitglieder zu prüfen und haftet nicht für fehlerhafte Informationen durch diese.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Gesamtvertrag – einschließlich seiner Anlagen – beinhaltet für die von ihm umfassten Zeiträume die gesamte Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf die Vertragsprodukte.

(2) Ergänzungen oder Änderungen dieses Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesamtvertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Gesamtvertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem sich aus der Gesamtheit des Vertrages ergebenden Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Anlage 1 "Definition Vertragsprodukte"

I.

Definition „Mobiltelefon“

Ein „Mobiltelefon“ ist ein tragbares Gerät, das kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt:

- (1) Es verfügt über ein integriertes Display mit einer Diagonale von weniger als 7 Zoll.
- (2) Es verfügt über die Funktion, über Mobilfunknetze drahtlos zu telefonieren und hierfür über einen Steckplatz für eine SIM-Karte oder ein integriertes SIM („subscriber identity module“) verfügt.
- (3) Es verfügt über eine Schnittstelle zur Datenübertragung entweder in Form einer Bluetooth-Schnittstelle oder in Form einer Infrarot [IrDA]-Schnittstelle.
- (4) Es verfügt über eine netzunabhängige Stromversorgung (z.B. Akku), unabhängig davon, ob diese vom Nutzer ausgetauscht werden kann.
- (5) Es verfügt über eine Audioabspielmöglichkeit in Form eines mp3- und/oder mp4-Players oder eines ähnlichen Mediaplayers zur Musikwiedergabe (z.B. zur Wiedergabe der Formate .mp3, .mp4, .wav, .aac, .wma).
- (6) Es verfügt über eine eigenständige, von einem PC unabhängige Vervielfältigungsfunktion zur Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. und über einen integrierten Speicher von mindestens 5 Megabyte.

Als Mobiltelefon mit eigenständiger, von einem PC unabhängiger Vervielfältigungsfunktion gilt jedes Mobiltelefon, welches über eine Schnittstelle zur Datenübertragung gemäß Ziffer (3) verfügt.

II.

Ausnahmen von der Vergütungspflicht

Mobiltelefone, die nur die Wiedergabe von Ruftonmelodien oder von MMS oder ähnlichem ermöglichen, sind nicht vergütungspflichtig.

Anlage 2 "Muster Beitrittserklärung"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG a.F. für Mobiltelefone zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und Bitkom andererseits für die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007“ (GesV)

Hier: Beitrittsformular gemäß § 2 Abs. 3 GesV

I. Beitrittserklärung

Hiermit tritt das unten bezeichnete Unternehmen dem im Betreff genannten Gesamtvertrag bei und erkennt die sich aus diesem Vertrag für Gesamtvertragsmitglieder ergebenden Verpflichtungen an.

- Der Beitritt zu diesem Gesamtvertrag erfolgt für alle Mobiltelefone, die das beitretende Unternehmen importiert oder hergestellt hat und die es im Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007 in Deutschland in den Verkehr gebracht hat.
- Der Beitritt zu diesem Gesamtvertrag erfolgt für alle Mobiltelefone, die das beitretende Unternehmen importiert oder hergestellt hat und die es im Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007 in Deutschland in den Verkehr gebracht hat, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Marken:

1. Marke _____
2. Marke _____
3. usw.

II. **Erklärung über die importierten / hergestellten und in Deutschland in den Verkehr gebrachten Mobiltelefon-Marken**

Das beitretende Unternehmen erklärt, dass es diejenigen Mobiltelefon-Marken importiert oder hergestellt und im Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007 in Deutschland in den Verkehr gebracht hat, die nachfolgend angekreuzt worden sind:

AS

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Acer Group | <input type="checkbox"/> AEG | <input type="checkbox"/> Alcatel |
| <input type="checkbox"/> Amazon.com | <input type="checkbox"/> Amplicomms | <input type="checkbox"/> Apple |
| <input type="checkbox"/> Archos | <input type="checkbox"/> ASUS | <input type="checkbox"/> Base |
| <input type="checkbox"/> Bea-fon | <input type="checkbox"/> Blackberry | <input type="checkbox"/> BQ |
| <input type="checkbox"/> CAT | <input type="checkbox"/> Dell | <input type="checkbox"/> DORO |
| <input type="checkbox"/> EMPORIA | <input type="checkbox"/> Fairphone | <input type="checkbox"/> Garmin |
| <input type="checkbox"/> Hagenuk | <input type="checkbox"/> Haier | <input type="checkbox"/> Hisense |
| <input type="checkbox"/> HP | <input type="checkbox"/> HTC | <input type="checkbox"/> Huawei |
| <input type="checkbox"/> ITT Monaco | <input type="checkbox"/> Jolla | <input type="checkbox"/> Kazam |
| <input type="checkbox"/> Kyocera | <input type="checkbox"/> LG Electronics | <input type="checkbox"/> Medion |
| <input type="checkbox"/> Microsoft | <input type="checkbox"/> mobistel | <input type="checkbox"/> MobiWire |
| <input type="checkbox"/> Motorola | <input type="checkbox"/> Nokia | <input type="checkbox"/> OnePlus |
| <input type="checkbox"/> Palm | <input type="checkbox"/> Panasonic | <input type="checkbox"/> Polaroid |
| <input type="checkbox"/> Prestigio | <input type="checkbox"/> Sagem | <input type="checkbox"/> Samsung |
| <input type="checkbox"/> SONIM | <input type="checkbox"/> Sony | <input type="checkbox"/> Sony Ericsson |
| <input type="checkbox"/> Swissvoice | <input type="checkbox"/> T-Mobile | <input type="checkbox"/> Telme |
| <input type="checkbox"/> Toshiba | <input type="checkbox"/> Vodafone | <input type="checkbox"/> Wiko |
| <input type="checkbox"/> Xiaomi | <input type="checkbox"/> Yota | <input type="checkbox"/> ZTE |
| <input type="checkbox"/> Andere _____ | | |

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

MS

Anlage 3 "Muster Pflichtenübernahme nach § 6 des Gesamtvertrages"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG a.F. für Mobiltelefone zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und Bitkom andererseits für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007“ (GesV)

Hier: Formular zur Anzeige einer Pflichtenübernahme gemäß § 6 Abs. 1 GesV

Hiermit erklärt das Unternehmen _____ (übernehmendes Gesamtvertragsmitglied), dass es die Pflichten des Unternehmens _____ (primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied) aus dem im Betreff genannten Gesamtvertrag gemäß § 6 Abs. 1 GesV übernimmt. Das primär verpflichtete Gesamtvertragsmitglied stimmt dieser Übernahme zu. Für die Übernahme gelten die Regelungen in § 6 Abs. 2 bis Abs. 7 GesV.

Datum, Unterschrift
(übernehmendes Gesamtvertragsmitglied)

Firmenstempel

Datum, Unterschrift
(primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied)

Firmenstempel

Die ZPÜ stimmt zu, dass das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, durch diese Übernahme von seinen Pflichten aus dem Gesamtvertrag befreit wird.

Datum, Unterschrift
(ZPÜ)

Übernehmendes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort / Land:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

Primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort / Land:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

Anlage 4 "Muster Auskunft für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG a.F. für Mobiltelefone zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und Bitkom andererseits für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007“ (GesV)

Hier: Auskunft nach § 7 Abs. 1 GesV

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift Geschäftsführer/in
oder Bevollmächtigte/r)

Bei Rückfragen ist anzusprechen:

Frau / Herr _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Auskunftszeitraum Kalenderjahr:	Auskunft durch Firma: Kundennummer:	Auskunft für (§ 6 GesV)¹ Firma: Straße / Hausnummer: PLZ / Ort / Land:
---	--	---

	Art der Mobiltelefone	Stückzahl gesamt			Vergütungsbetrag netto
Zeile	Marke	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 4 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. e) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D	Stückzahl gem. Spalte E x EUR 0,81
1	A	B	D ²	E ²	F ²
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

1) Nur ausfüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 6 des Gesamtvertrages übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.

2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke eindeutig ergeben.